

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 171.

Donnerstag den 20. Juni.

1867.

Zur Nachricht.

Die Einlösung der am 30. Juni resp. 1. Juli dieses Jahres fällig werdenden Zinscoupons von Königl. Sächs. Staatsanleihen, einschließlich der sächs.-schles. Staatsbahnactien, so wie der für 1. Juli dieses Jahres ausgelosten Obligationen erfolgt bei unterzeichneter Lotterie-Darlehnskasse

vom 27. dieses Monats an

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.
Leipzig, am 17. Juni 1867.

Königliche Lotterie-Darlehnskasse.
Ludwig Müller. Marschall.

Holz = Auction.

Sonnabend den 22. Juni d. J. sollen Nachmittags 2 Uhr an der Pfaffendorfer Straße die daselbst zum Theil stehenden, zum Theil gefällten Pappeln und Weiden unter den im Termin öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vorher im Bauamt einzusehen sind, an den Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 19. Juni 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. Juni 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die heutige Sitzung eröffnete Herr Vicevorsteher Adv. Anschütz mit der Mittheilung, daß der Herr Vorsteher Dr. Joseph erkrankt und deshalb am Erscheinen verhindert sei und sprach den Wunsch aus, denselben recht bald gesund wieder in der Mitte des Collegiums zu sehen.

Sodann erstattete derselbe Vortrag aus der Registrande, woraus zu bemerken, daß man es bei folgender Rathszuschrift:

„Die mit Ihrer Zustimmung abgefaßte und von Ihnen mit vollzogener localstatutarischer Bestimmung über die Aufbringung der Einquartierungskosten durch Zuschläge zur Grundsteuer ist von uns der Königl. Kreisdirection zur Genehmigung berichtlich eingekendet worden und von dieser mittels Vortrages an das Königl. Kriegsministerium gelangt. Letzteres hat der Ansicht der Kreisdirection, daß die Genehmigung bedenklich falle, beigepflichtet, und dies ist uns von der Königl. Kreisdirection am 22. d. M. eröffnet worden.“

Den Herren Stadtverordneten theilen wir dies mit und behalten uns vor, Ihnen weitere Mittheilung zu machen, sobald wir nach Einholung des Gutachtens unserer Deputation zum Quartieramte einen materiellen Beschluß in der Sache gefaßt haben werden.“ bewenden ließ. Das Gleiche geschah mit einer weiteren Rathszuschrift folgenden Inhalts:

„Die Herren Stadtverordneten haben den Antrag an uns gerichtet, es möge der Unterricht für weibliche Arbeiten an den städtischen Schulen systematisch und vom Leichten zum Schweren fortschreitend eingerichtet werden. Es ist uns nicht mitgetheilt worden, wodurch dieser Antrag veranlaßt worden ist, und wir können daher nur im Allgemeinen den Herren Stadtverordneten erwidern, daß nach Angabe sämmtlicher hierüber besonders befragter Directoren, sowie nach den von uns selbst gemachten sorgfältigen Beobachtungen die beantragte Maxime, wie bei allem Unterrichte, so auch bei dem in den weiblichen Arbeiten bereits befolgt wird.“

In gleicher Weise ließ die Versammlung es bewenden bei folgendem Rückschreiben des Rathes:

„Den gegen die Nichtbestätigung der Wahl des Herrn Dr. Joseph zum Stadtrathe von den Herren Stadtverordneten eingewendeten Recurs haben wir der Königl. Kreisdirection berichtlich übersendet, ohne, wie Sie beantragt hatten, demselben beizutreten, da durch Verordnungen der Königl. Kreisdirection und des Königl. Ministerii des Innern aus den Jahren 1859 und 1864 ein derartiger Anschluß sowohl, als auch eine selbstständige Provdication unsererseits auf höhere Entscheidung in Fällen der Nichtbestätigung von Wahlen in unser Collegium ausdrücklich als unzulässig bezeichnet worden ist.“

Kunmehr wurde zur Tagesordnung übergegangen und referirte Herr Advocat Winter Namens des Finanz-Ausschusses über folgende Zuschrift des Rathes:

„Im Specialconto der neuen Wasserleitung zu Conto 37 des diesjährigen Haushaltsplanes sind unter der Rubrik „Reparaturen und Ergänzungen“ u. N. 6800 Thlr. aufgeführt mit der Bezeichnung „Reserveröhren von den 7 verschiedenen Weiten u. s. w.“ Sowohl diese, als auch die unmittelbar vorhergehende Post von 2000 Thlr. hat Ihre Zustimmung noch nicht erlangt; vielmehr wünschten Sie zuvörderst genaueren Ausweis hierüber. Inzwischen haben die Unternehmer der Wasserleitung, die Herren Griffell & Docwra uns eine bedeutende Quantität von hierher gehörigen Gegenständen zum Kaufe angeboten und zwar zerfallen diese Gegenstände in folgende Abtheilungen:

- I. Werkzeuge und Materialien zu Legung der Röhren,
- II. Werkzeuge zum Betriebe der Kunst,
- III. Utensilien,
- IV. Reservemaschinenteile,
- V. Reservematerialien,
- VI. Röhren und Façonstücke (Röhren in voller Länge, abgeschlagene Röhren, Krümmer verschiedener Art, Doppelmuffe, Ueberschuhe u. dgl. m.).

Benannte Herren hatten diese Gegenstände theils behufs des ein Jahr lang von ihnen selbst geführten Betriebes der Anstalt, theils als Reservestücke, theils endlich um deswillen angeschafft, weil sie über den ursprünglichen Plan hinaus noch verschiedene andere, in demselben nicht mit begriffene Stadtheile ebenfalls mit der Wasserleitung versehen sollten und wirklich versehen haben. Da sich im Voraus wirklich nicht übersehen ließ, wie weit letzteres sich ausdehnen würde, so haben die Herren Griffell & Docwra, um für alle Fälle vorbereitet zu sein, diese Anschaffungen gewissermaßen in Folge indirecter Veranlassung von Seiten der städtischen Verwaltung ausgeführt. Gegenwärtig, nachdem die Betriebsführung der Unternehmer ihr Ende erreicht hat, sind für die letzteren jene Gegenstände überflüssig geworden; für die städtische Wasserleitung aber sind dieselben theils unbedingt nothwendig, theils sehr willkommen, da die Anstalt dadurch in den Stand gesetzt wird, ihren Betrieb um so besser zu ordnen, und da ferner, was die Röhren x. anlangt, die fortwährende Erweiterung der Wasserleitungsanlage es höchst wünschenswerth erscheinen läßt, ohne Weiterung in den Besitz der dazu nöthigen Vorräthe und Materialien zu gelangen. — Es handelt sich daher nur noch darum, die Qualität der fraglichen Gegenstände zu prüfen und angemessene Preise für dieselben festzustellen.

Was das Erstere betrifft, so sind die sämmtlichen Gegenstände nach Stückzahl, Gewicht, Längen- und Weitenmaß, so wie nach Brauchbarkeit vom Bauamte untersucht, auch sämmtliche Hauptrohre auf der Probirpresse bis zu einem Drucke von 15 Atmosphären probirt worden. Nach der Erklärung des Bauamtes hat sich hierbei die Richtigkeit der gemachten Angaben, so wie die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Gegenstände allenthalben er-